

„Finden sich bei der Verlesung Umstände, die nicht sofort gehoben werden können, und sollte die Kammer nicht mehr in beschlußfähiger Zahl gegenwärtig sein, so ist der Kammer in der nächsten Sitzung noch vor dem Vortrag aus der Registrande Vortrag darüber zu erstatten und, da nöthig, die Entscheidung der Kammer einzuholen.“

Hat der Protokollführer die Abfassung des Protokolls während der Sitzung nicht ermöglichen können, so ist dasselbe bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen, eventuell den Bestimmungen des § 25 der Landtags-Ordnung nachzugehen.“

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch Secretär Lühr.)

Hat Jemand gegen das Protokoll Etwas zu erinnern?
— Wenn es nicht geschieht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und bitte um Mitvollziehung.

(Das Protokoll wird mit vollzogen.)

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 35 Min.)

Redacteur: Commissionsrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 8. September 1881.